

VEREINSSATZUNG

Backhäusle Seibranz e. V.

- Verein für Heimat-, Kultur- und Brauchtumspflege -

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Backhäusle Seibranz e. V. – Verein für Heimat-, Kultur- und Brauchtumspflege.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 88410 Bad Wurzach – Seibranz.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V.".
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein „Backhäusle Seibranz e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kulturwerten, des Heimatgedankens und des Brauchtums des Backens.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Pflege von Tradition, Brauchtum und althergebrachter Fertigkeiten
 - b) Bau und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Backhauses
 - c) Pflege der Anlagen, Geräte und Einrichtungen
 - d) Organisation und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen, spezifisch ausgerichtet entsprechend der Nachfrage, u. a. Backkurse für Erwachsene, Schulklassen, Kindergärten
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- 2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zur Wahl vorschlagen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- 4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann über die Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitgliedes
 - b) Ausschluss des Mitgliedes
 - c) Tod des Mitgliedes
 - d) Auflösung, bei juristischen Personen
 - e) Streichung von der Mitgliederliste
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem laufenden Beitrag im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Wird seitens des Auszuschließenden gegen den Vorstandsbeschluss schriftlich Widerspruch eingelegt, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung hierüber abschließend. Alle diesbezüglichen Beschlüsse sind dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 4) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche gegen den Verein zu, soweit es sich nicht um Schuldforderungen handelt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Beisitzer
- 2) Macht es der Umfang der Vereinsgeschäfte erforderlich, so können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) vom Vorstand jährlich einzuberufen. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder auf elektronischem Wege) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- 5) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 7) Anträge zur Tagesordnung von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand zuzuleiten. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 9) Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Vorstandswahlen (soweit erforderlich)
 - e) Wahl des Beisitzers
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- 10) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder offen durch Handzeichen oder auf Wunsch eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durch Stimmzettel gewählt. Bei der Wahl gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Die Wahlen gelten mit sofortiger Wirkung bis zur Mitgliederversammlung des übernächsten Jahres.
- 12) Bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 13) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 14) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 15) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche auf Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 16) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch Versammlungsbeschluss zugelassen werden. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ihm dies im Vereinsinteresse notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes beantragen.
- 2) Eine ordnungsgemäß beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist, mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, wie unter § 10 (7) den Mitgliedern mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften

- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- e) Mitgliedsbeiträge

10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- 2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in ungeraden Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden mit Ausnahme des Gründungsjahres (2015) in den geraden Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 6) Alle Beschlüsse sind, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung vorgegeben, vom Vorstand zu fassen. Dieser ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 7) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungspflicht von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklärten.
- 9) Im Innenverhältnis gilt, dass die Erledigung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand erfolgt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört im Innenverhältnis auch:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Arbeitskreise sowie der Mitglieder.
 - b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind zwei Vorstandsmitglieder ermächtigt.
- 10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den für den Verein Handelnden von allen Verpflichtungen freizustellen, soweit der Handelnde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins oder ausdrückliche Weisung gehandelt hat.

- 11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 12) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 13) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
- 15) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Prüfung der Vereinskasse

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 16 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

§ 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

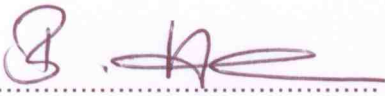
- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins zu 50% dem Kindergarten Seibranz (Träger der katholischen Kirchengemeinde) und zu 50 % der Grundschule Seibranz zufließen. Diese haben dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
- 4) Anträge auf Auflösung des Vereins oder Eingliederung anderer Organisationen in den Verein, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätten, müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Ein vom Vorstand in diesem Sinne geplantes Vorhaben ist den Mitgliedern acht Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 5) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Aufgab der Selbständigkeit.
- 6) Wird diese Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne weiteres beschlussfähig ist und mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

§ 19 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon-Nr., Mobilnummer, Emailadresse, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

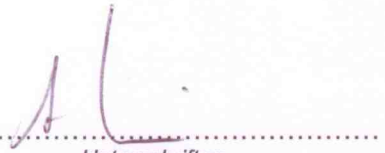
Bad Wurzach-Seibranz, den 22.07.2015



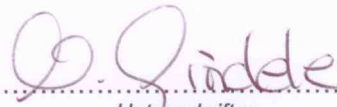
Unterschriften ...



Unterschriften ...



Unterschriften ...



Unterschriften ...



Unterschriften ...



Unterschriften ...



Unterschriften ...



Unterschriften ...